
SR Webinar –
Rechtsprechungsübersicht 2019
(Teil1 – Strafrecht AT)
Sachverhalte

Sabine Tofahrn



▶ Sachverhalte I zur Teilnahme an der Selbsttötung

5 StR 132/18

Die lebensmüden Damen

A und B, beide über 80 Jahre alt und an altersspezifischen Beeinträchtigungen leidend, beschließen gemeinsam aus dem Leben zu scheiden. Sie nehmen zu einer Sterbehilfevereinbarung Kontakt auf und lassen sich von Dr. D begutachten. Dieser stellt volle Einsichtsfähigkeit und Festigkeit im Entschluss fest. Nachdem A und B die todbringenden Medikamente eingenommen haben, bleibt er bis zum Eintritt des Todes bei ihnen. Ob nach Komaeintritt eine notärztliche Versorgung zum Ausbleiben des Todes geführt hätte, kann nicht geklärt werden. A und B wollten diese aber auf keinen Fall.

5 StR 393/18

Der mitfühlende Arzt

D leidet seit ihrem 16 Lebensjahr an einem sehr schmerzhaften Reiz-Darm-Syndrom. Sämtliche Therapien haben nicht zu einer Besserung geführt. Sie wendet sich an ihren Hausarzt A, der ihr langjähriges Leiden kennt. Er stellt 2 Rezepte aus, von denen er jedenfalls 1 selber einlöst und das Medikament anschließend an D übergibt. D nimmt die Medikamente ein und fällt ins Koma. 3 Tage später tritt der Tod ein. Während dieser Zeit schaut A mehrmals nach D und verabreicht ihr auch u.a. krampflösende Medikamente. Ob D entgegen ihrem Willen bei notärztlicher Versorgung hätte gerettet werden können, kann nicht festgestellt werden.



▶ Sachverhalt II (gegenüberstellend) zur Selbstgefährdung

1 StR 328/15

Das gefährliche GBL

A trifft sich am mit mehreren Bekannten am Nachmittag in seiner Wohnung, um gemeinsam Alkohol und verschiedene Betäubungsmittel, u.a. Cannabis zu konsumieren.. Im Verlauf des Abends stellt A Gammabutyrolacton (GBL, eine frei erhältliche Chemikalie) zur Verfügung. Der Stoff befindet sich unverdünnt in einer Glasflasche. Nachdem A GBL mit einem halben Liter Wasser zu sich genommen hat, wies er die anderen darauf hin, dass GBL nur verdünnt konsumiert werden dürfe. Einige Zeit später trinkt B eine nicht mehr feststellbare Menge dieses GBL unverdünnt. A nimmt geraume Zeit später wahr, dass sich die B in einem bedenklichen Zustand befindet, ruft aber keinen Notarzt. Hätte er zu diesem Zeitpunkt Rettungsmaßnahmen veranlasst, hätte B aller Wahrscheinlichkeit nach noch gerettet werden können. Als A erhebliche Zeit später dann doch noch den Notarzt verständigte ist es zu spät. B verstirbt.



▶ Sachverhalt III zum Sich-Bereit-Erklären gegenüber dem Opfer

2 StR 245/17

Das depressive Opfer

A, der Gefallen an Erhängungsszenen hat und sich dadurch sexuell stimulieren lässt, lernt die labile, an Depressionen leidende O kennen, die schon mehrere Selbstmordversuche hinter sich hat. Er schlägt ihr vor, sich durch ihn erhängen zu lassen. Nachdem O sich erst weigert, stimmt sie dann doch, auch nach entsprechender Beeinflussung durch A zu. Dabei ist sie allerdings nicht in der Lage, freiverantwortlich zu entscheiden, was A auch weiß. Geplant ist, dass A sie am Bahnhof abholt, sie danach gemeinsam in den Wald fahren, O sich dort entkleidet, sich von A fesseln und danach aufhängen lässt. Kurz bevor beide das Fahrzeug des A erreichen, wird er festgenommen.



▶ Sachverhalt IV zur Beteiligung durch Unterlassen

3 StR 126/18

Die grauenvollen Eltern

Die A und der B sind Eltern eines 13 Tage alten Neugeborenen. Während A tagsüber die Pflege übernimmt, kümmert sich B nachts um den Säugling. Sofern es ihm nicht gelingt, seinen Sohn zu beruhigen, hilft A, die stets wach wird. B ist zunehmend genervt über den Zustand und die von ihm als solche empfundene Bevormundung durch A. Auch ist er eifersüchtig auf seinen Sohn, weswegen er ihn zunehmend körperlich misshandelt, was A auch mitbekommt. Als er nun Nachts wieder versucht, seinen Sohn ruhig zu bekommen, beschließt er, ihn zu töten. Er misshandelt ihn zunächst schwer, bevor er dann den Säugling 2 Mal gegen die Tischkante schlägt. A ist aufgrund der Schreie wach geworden, schreite aber nicht ein, weil sie B das Gefühl geben möchte, ihm zu vertrauen, was sie aber tatsächlich nicht tut. Dabei geht sie davon aus, dass B den Sohn misshandelt, glaubt aber nicht, dass er ihn auch töten wird.



▶ Sachverhalte V error in persona bei der Mittäterschaft

3 StR 651/17

Blöd gelaufen

A und B wollen dem Drogenhändler D, den sie nicht persönlich kennen, Betäubungsmittel mit Gewalt abnehmen, um diese zu verbrauchen und auch zu veräußern. Hierzu ruft A den D an und bestellt ihn zu seiner Wohnung. Während A im Hof auf D wartet, um ihn nach oben in die Wohnung zu schicken, wartet B im dunklen Hausflur mit einem Baseballschläger auf D. Nunmehr erscheint jedoch ein Bekannter von A und B, der O. A begrüßt ihn und schickt ihn nach oben ohne B darüber zu informieren, dass O die Treppe herauf kommt. Dabei ist es für ihn vorhersehbar, dass B ihn verwechseln könnte, was auch passiert. B schlägt entsprechend der Verabredung mit A dem O mit dem Baseballschläger auf die Nase, die dadurch bricht.



▶ Sachverhalt VI zur Notwehr

5 StR 421/18

Das hartnäckige Opfer

A gerät mit seinem Freund F nach Verlassen der gemeinsam besuchten Kneipe in Streit, in deren Verlauf F den A gegen eine Wand drückt, jedoch von ihm ablässt, als Dritte vorbeigehen. Im weiteren Verlauf zückt F ein Messer und hält es A vor. Auf seine Frage, ob er nun zustechen werde, beleidigt F den A und schlägt ihn gegen die Schulter, woraufhin A dem F einen Kopfstoß gibt. Danach schlagen beide aufeinander ein und lassen erst voneinander ab, als eine Passantin sie dazu auffordert. A entfernt sich, wobei er das auf dem Boden liegende Messer des B einsteckt, damit dieser es nicht gegen ihn verwenden kann. B, der sich darüber aufregt, zieht nun den Gürtel aus seiner Hose und schlägt mit der Gürtelschnalle 2 Mal auf A ein. Nunmehr zückt A, der B zuvor vergebens gebeten hatte, aufzuhören, das Messer und sticht B 3 Mal in die Brust. B verstirbt an den Folgen.



▶ Sachverhalt VII zur Notwehr

OLG Zweibrücken
JuS 2019, 591

Abwehr im Straßenverkehr

B nimmt durch das offene Fahrzeugfenster auf der Beifahrerseite des von A gefahrenen Fahrzeugs die Handtasche der A an sich und entfernt sich damit. Dies tut er, weil er glaubt, aufgrund einer Darlehensforderung gegen A dazu berechtigt zu sein. A nimmt nun mit ihrem Pkw die Verfolgung auf und fährt B auf dem Bürgersteig absichtlich in die Waden. Dabei rutscht B über die Motorhaube und fällt zu Boden, wobei er sich Schmerzen und Schürfwunden am Unterarm und Oberschenkel zuzieht. A nimmt daraufhin die Handtasche wieder an sich und fährt davon.



▶ Sachverhalt VIII zur Wahlfeststellung

2 BvR 167/18

Entweder - Oder

A hat entweder gewerbsmäßig einen Diebstahl gem. den §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 3 oder aber gewerbsmäßig eine Hehlerei gem. §§ 259 I, 260 I Nr. 1 an einem Fahrzeug begangen. Ausgeschlossen ist, dass er gutgläubig in den Besitz des Fahrzeugs gelangt ist.